

# **Tarif VG Media**

## **Elektronische Programmführer (EPG)**

für die Nutzung von Bild- und Wortmaterial zur Ankündigung und Bewerbung von Fernsehprogrammen in elektronischen Programmführern (EPG).

Nettobeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

### **I. Vergütungssatz**

#### **1. EPG**

- a. Die Vergütung für die Sendung, Vervielfältigung und/oder öffentliche Zugänglichmachung (Nutzung) von Bild- und Wortmaterial der Fernsehmitgliedsunternehmen der VG Media gemäß **Anlage 1** zum Zwecke der Ankündigung und Bewerbung von Fernsehprogrammen in elektronischen Programmführern (EPG) beträgt je erreichten Haushalt EUR 1,-- pro Kalenderjahr (monatlich 1/10 des Jahresvergütungssatzes).
- b. Soweit es sich bei dem Betreiber des EPG um einen Gerätehersteller handelt, beträgt die urheberrechtliche Vergütung EUR 3,-- einmalig pro verkauftem Gerät.

#### **2. Internet-EPG**

- a. Soweit der EPG den Fernsehzuschauern nicht mittels Fernsehempfangsgeräten (Fernseher, Set-Top-Boxen oder ähnliche Geräte), sondern ausschließlich auf Internetseiten zugänglich gemacht wird (Internet-EPG), beträgt die Vergütung EUR 0,0002 pro Seitenabruf, jährlich jedoch mindestens EUR 2.000,-. Für EPG, die in irgendeiner Form mit der Darstellung des Sendesignals verbunden sind, gilt nicht dieser, sondern der Vergütungssatz gem. Ziffer I. 1.

Vergütungspflichtig sind alle Seitenabrufe, die nach den Richtlinien für Online-Angebote der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW-Richtlinien) der Kategorie „Entertainment & Lifestyle“ zugeordnet werden. Seitenabrufe im Sinne dieses Tarifs sind alle sogenannten „Page Impressions“ nach den IVW-Richtlinien.

- b. Wenn die Abrufe von Seiten, die dem EPG zuzuordnen sind (EPG-Seitenabrufe), weniger als 50 % der Gesamtzahl der Seitenabrufe der Kategorie „Entertainment & Lifestyle“ ausmachen, beträgt die Vergütung EUR 0,0004 pro Seitenabruf der zum EPG gehörenden Seiten, jährlich jedoch mindestens EUR 2.000,-.

Eine Abrechnung gem. Ziffer 2. b setzt voraus, dass der Nutzer gegenüber der VG Media schriftlich und nachvollziehbar einen Nachweis über die Kategorisierung der Seiten des Internet-Angebots und die Anzahl der Seitenabrufe nach Kategorie, Unterkategorie und ggf. Thema erbringt. Die tatsächliche Nutzung der dem EPG zuzuordnenden Seiten muss daraus ersichtlich sein. Bei berechtigten Zweifeln kann die VG Media alle Seitenabrufe der Kategorie „Entertainment & Lifestyle“ zu Grunde legen.

## II. Allgemeine Bestimmungen

1. Vergütungspflichtig nach diesem Tarif sind sämtliche Betreiber eines EPG (Nutzer), die Programmankündigungs-Materialien der Fernsehmitgliedsunternehmen der VG Media gemäß **Anlage 1** zum Zwecke der Ankündigung und Bewerbung des Fernsehprogramms in einem EPG nutzen.
2. Ein EPG im Sinne dieses Tarifs ist jede elektronisch realisierte und systematische Darstellung des aktuellen und zukünftigen Fernsehprogramms unabhängig von der Form der Darstellung (Tabelle, Datenbank, o.ä.) und unabhängig von der für die Darstellung verwendeten Technik (Internet, Set-Top-Box, Fernsehgerät, o.ä.).
3. Der Tarif erfasst nicht die Nutzung einzelner Bilder und Textpassagen im Rahmen von journalistischer Berichterstattung (Bericht oder Rezension) zu einzelnen Programmpunkten, solange der Beitrag nicht aus einem EPG heraus ansteuerbar oder sonst mit der systematischen Darstellung des Programms verknüpft ist.
4. Der Tarif gilt nur für das Programmankündigungs-Material (Bilder, Texte, Bewegtbilder und Audiosequenzen), welches die von der VG Media vertretenen Fernsehunternehmen selbst gegenüber den Nutzern oder Dritten zur Nutzung bereitgestellt haben.
5. Der Vergütungssatz gem. Ziffer I. 1. b gilt für alle Geräte, die technisch in der Lage sind das Programmankündigungs-Material in einem EPG darzustellen.
6. Eine Rechteeinräumung erfolgt nicht, wenn der EPG auch zur Steuerung von externen Aufzeichnungsgeräten oder zum Abruf extern aufgezeichneter Sendungen genutzt werden kann. Ein Aufzeichnungsgerät ist nur dann nicht extern, wenn das Aufzeichnungsgerät sich stationär im Haushalt des Fernsehzuschauers befindet und ausschließlich von diesem bedient wird. Aufzeichnungen sind nur dann keine externen Aufzeichnungen, wenn sie mit stationären Geräten im jeweiligen Fernsehhaushalt zu privaten Zwecken vorgenommen werden.
7. Die Rechteeinräumung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass der jeweilige EPG, im Rahmen dessen die Nutzung des Programmankündigungs-Materials erfolgt, hinsichtlich der Darstellung der Fernsehunternehmen und ihrer Programme nicht diskriminierungsfrei und gemäß den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Medienrechts (Rundfunkstaatsvertrag, insbesondere dessen §§ 52 und 53 sowie seinen Ausführungsbestimmungen) ausgestaltet ist. Einzelheiten sind in dem Lizenzvertrag zwischen der VG Media und dem Nutzer zu regeln.
8. Der Vergütungssatz gem. Ziffer I. findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass die Rechte von der VG Media oder eines von der VG Media ermächtigten Lizenznehmers vor Beginn der Nutzung erworben werden und die Nutzung zu keinem anderen als dem in dem Lizenzvertrag festgelegtem Zweck und Umfang erfolgt. Die Gewährung des Jahresvergütungssatzes setzt zusätzlich voraus, dass die Zustimmung der VG Media rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.
9. Mit Zahlung der Vergütung gem. Ziffer I. sind sämtliche urheber- und leistungsschutzrechtlichen Vergütungsansprüche der von der VG Media vertretenen Fernsehunternehmen wegen der Nutzung des Programmankündigungs-Materials in dem in diesem Tarif beschriebenen Umfang abgegolten. Die VG Media stellt die Nutzer

insoweit von urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter frei. Nicht umfasst sind hiervon Vergütungsansprüche anderer Verwertungsgesellschaften, insbesondere aus § 20 b UrhG.

10. Der Rechteerwerb für eine nach Ziffer I. 2. zu vergütende Nutzung setzt voraus, dass der Nutzer die Anzahl der Seitenabrufe entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien für Online-Angebote der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW) durch einen von der IVW anerkannten Dienstleister erheben lässt und der VG Media die erhobenen Daten zur Verfügung stellt.
11. Als EPG-Seitenabrufe gelten die Abrufe aller Seiten, die Programmankündigungs-Material von Fernseh- oder Hörfunksendern enthalten (auch Nicht-VG Media Sender) und mit dem EPG verbunden sind.
12. Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die VG Media einen Gesamtvertrag für diesen Tarif abgeschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.
13. Eine Weitergabe von Rechten an Dritte ist ausgeschlossen.
14. Dieser Tarif ist befristet bis zum 31.12.2009.

## Anlage 1 zum Tarif „Elektronische Programmführer (EPG)“ der VG Media

1.	9Live	9LiveFernsehen GmbH
2.	C.A.M.P. TV	CAMP TV Fernsehgesellschaft mbH
3.	Chemnitz Fernsehen	Sachsen Fernsehen GmbH & Co. Fernsehbetriebs KG
4.	CNBC Europe	CNBC Europe
5.	Deutsches Wetterfernsehen	wetter.com AG
6.	Dresden Fernsehen	Sachsen Fernsehen GmbH & Co. Fernsehbetriebs KG
7.	DSF Deutsches SportFernsehen	DSF Deutsches SportFernsehen GmbH
8.	Hamburg 1	KG Hamburg 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH & Co.
9.	HSE 24	Home Shopping Europe GmbH & Co. KG
10.	kabel eins	kabel eins K1 Fernsehen GmbH
11.	Leipzig Fernsehen	Sachsen Fernsehen GmbH & Co. Fernsehbetriebs KG
12.	LUXE.TV	DVL.TV Societé anonyme
13.	MTV	MTV Networks Europe
14.	N24	N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH
15.	NICK	MTV Networks Europe
16.	n-tv	n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG
17.	NRW TV	NRW TV aus Nordrhein Westfalen GmbH & Co. KG
18.	ProSieben	ProSieben Television GmbH
19.	PULS 4	PULS CITY TV GmbH
20.	rheinmaintv	Rhein-Main TV GmbH & Co. KG
21.	RNFplus	Rhein-Neckar Fernsehen GmbH
22.	R.TV DAS REGIONALE	Regional Karlsruhe AG
23.	RTL Television	RTL Television GmbH
24.	RTL II	RTL II Fernsehen GmbH & Co. KG
25.	SAAR TV	SAAR TV Fernsehen GmbH & Co. KG
26.	Sat.1	SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH
27.	sonnenklar TV	Euvia Travel GmbH
28.	Super RTL	RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG
29.	TIER.TV	United Screen Entertainment GmbH
30.	tv Gusto	tv.gusto GmbH
31.	TV.BERLIN	Berlin 1 Fernsehen Beteiligungs GmbH
32.	VIVA	Viva Fernsehen GmbH
33.	VOX	VOX Film- und Fernseh-GmbH & Co. KG